

Paderborn, Stumpf 1582, in der der poena auch in ungewöhnlicher Weise ein Anathem vorausgeht. Die Urkunde Heinrichs II. für Monte-Amiata, mit der unser Privileg Silvesters für dasselbe Kloster zu vergleichen man zunächst Veranlassung hat, hat die Formel der poena pecuniaria (Stumpf 1442): 'Si quis hoc praeceptum violare temptaverit, sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem camere nostrae et medietatem sancte congregationi predicti coenobii'. Mit 'insuper' beginnend und innerhalb der Schlussformel neben dem Anathem an den gebräuchlichen Platz gesetzt, stellt sich also die poena in n. 7 völlig in die Reihe der ächten Bullen. Ein Fälscher hätte schwer darauf kommen können. Ebenso ist typisch das 'sacrum palatium' als Ort, an den zu bezahlen ist, sobald diese Bestimmung auftritt¹⁾. Zuerst freilich liessen die Päpste nur an die Beschädigten zahlen, so n. 1. 3. 4. 5. 6. 9. Auch hier erfüllt n. 7 alle billigen Anforderungen.

In Summa, wir halten die Bulle Silvesters II. für Monte-Amiata für durchaus unverdächtig.

II.

Wir kommen zu der Bulle für Quedlinburg. Zuerst hat sie 1802 Schönemann, Versuch eines Systems der Diplomatik, II, 191. 192, ohne irgend welche specielleren Gründe dafür mitzutheilen, für unächt erklärt und von dieser Prämisse ausgehend, weiter (was wir ihm gern concedieren) gefolgert: das Vidimus, welches 1170 von einem römischen Kanzler für diese Bulle ausgestellt sei²⁾, beweise nur, dass die Fälschung damals da war. Diese absprechende Auffassung Schönemanns theilte 1817 Kopp (vgl. oben S. 325). Dann ruhte lange Zeit hindurch jeder Verdacht. Jaffé nahm 1851 die Urkunde unbeanstandet als n. 2988 unter die ächten Regesten auf, und Sickel verwahrt sich 1878 in der oben angeführten Auseinandersetzung durchaus dagegen, mit dem Ausdruck Copie irgend welchen Argwohn gegen dieselbe ausgesprochen zu haben. Mit wirklichen Argumenten tritt endlich Harttung in den Diplomatisch-historischen Forschungen (1879) unserer Urkunde entgegen. Er kommt, wohl ohne die Sickelsche Notiz bereits kennen zu können, S. 166 zu dem Resultat, dass eine Fälschung vorliege. Wie schon mehrfach, giebt uns auch hier die Beobachtung des genannten Gelehrten erwünschten Anlass, auf die Beurtheilung des erwähnten Diploms näher einzugehen.

1) Verdächtig ist in dieser Beziehung n. 11, wo es wie in der Königsurkunde 'camerae' heisst. 2) Martin, Bischof von Tusculum, römischer Kanzler und apostolischer Legat, bezeugt 117* in Quedlinburg u. a., das Authenticum bullatum Silvesters II. gesehen zu haben. Das Vidimus ediert bei Erath n. 23, p. 96. Allerdings wird damals schon wohl unsere Nachbildung mit der Bleibulle vorgelegt worden sein.